#### **SATZUNG**

### über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben der Stadt Zittau

vom 21.11.1996

Aufgrund von §§ 4.14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 1.2,9 ff. und 17 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und der §§ 63 ff. des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) hat der Stadtrat der Stadt Zittau am 21.November 1996 folgende Satzung beschlossen:

### I. Allgemeines

# § 1 Öffentliche Einrichtung, Begriffsbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen einschließlich Gruppenkläranlagen folgend Kleinkläranlagen genannt sowie abflußlose Gruben) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfaßt die Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflußlosen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebes dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr zugelassen Dritten im Sinne von § 63 Abs. 3 Sächsischen Wassergesetz (SächsWG).
- (3) Gebührenschuldner im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. An die Stelle der Grundstückseigentümer treten die Erbbauberechtigten oder die sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten.

### § 2 Anschluß und Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben vorhanden sind, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung für die Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 1 anzuschließen und den Inhalt der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben der Stadt zu überlassen. § 63 Abs. 3 (SächsWG) bleibt unberührt.
  - Das Abwasser ist der Kläranlage des Abwasserzwecksverbandes "Untere Mandau" zuzu-führen.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Person.
- (3) Von der Verpflichtung zum Anschluß und der Benutzung der Einrichtung ist er nach Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und insolange zu befreien, als ihm der Anschluß bzw. die Benutzung wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die wasserwirtschaftliche Unbedenklichkeit von der Wasserbehörde bestätigt wird.

## § 3 Betrieb der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben

- (1) Die Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben sind nach den allgemein anerkannt Regeln der Technik vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Die wasserrechtlichen und baurechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.
- (2) Der ordnungsgemäße Bauzustand und die ordnungsgemäße Wartung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben sind vom Grundstückseigentümer gegenüber der Stadt auf Verlangen durch die Vorlage der Bescheinigung eines fachlich geeigneten Unternehmens nachzuweisen.
- (3) In die Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind,
  - die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben zu beeinträchtigen,
  - die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasserreinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören
- (4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung über
  - 1. die Ausschlüsse in § 6 Abs. 1 und 2 Abwassersatzung für Einleitung in die Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben;
  - 2. den Einbau sowie die Entleerung und Reinigung von Abscheidevorrichtungen gem. § 16 Abs. 1 Abwassersatzung auf angeschlossenen Grundstücken entsprechend.

### § 4 Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben

- (1) Der Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben erfolgt regelmäßig, mindestens jedoch in den von der Stadt für jede Kleinkläranlage oder abflußlose Grube unter Berücksichtigung des Herstellerhinweise, der DIN 4261 sowie der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen oder zusätzlich nach Bedarf.
- (2) Die Stadt kann die Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben auch zwischen den nach Absatz 1 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach § 5 Absatz 2 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.

### § 5 Anzeigepflicht, Zutrittsrecht. Auskünfte

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt binnen eines Monats anzuzeigen
  - die Inbetriebnahme von Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben;
  - den Erwerb oder die Veräußerung eines Grundstücks, wenn auf dem Grundstück Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben vorhanden sind.
  - Bestehende Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben sind der Stadt vom Grundstückseigentümer oder vom Betreiber der Anlage innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung anzuzeigen.
- (2) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt oder vorzugsweise einem geeigneten Entsorgungsunternehmen den etwaigen Bedarf für eine Entleerung vor dem für die nächste Leerung festgelegten Termin anzuzeigen.

- (3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben nach § 4 Abs. 1 und 2 ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben zu gewähren.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, daß die Kleinkläranlagen und abflußlosen Gruben jederzeit zum Zweck des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (5) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen haben zu gewährleisten, daß der Fäkalschlamm oder häusliche Abwässer zu den von der Stadt bekanntgegebenen Termin ungehindert in das Transportfahrzeug übernommen werden kann. Kann der Fäkalschlamm zu diesem Termin aus Gründen, die der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen zu vertreten haben, nicht übernommen werden, ist der Stadt zusätzlich für jeden vergeblichen Versuch die in der Verwaltungskostensatzung festgesetzte Gebühr zu erstatten.
- (7) Der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstückes oder einer Wohnung berechtigten Personen haben bei jeder Abfuhr von Fäkalschlamm oder häuslichen Abwasser dem Fahrer die abgefahrene Menge auf einem von der Stadt vorgeschriebenen Vordruck zu bestätigen.

# § 6 Haftung

- (1) Der Grundstückseigentümer haftet der Stadt für Schäden infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Nutzung seiner Kläranlage oder abflußlosen Gruben. Er hat die Stadt von Ersatzsanprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Kann die Entsorgung der Kleinkläranlage und abflußlosen Gruben wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

### II. Erhebung öffentlich – rechtlicher Gebühren

# § 7 Benutzungsgebühren, Gebührenmaßstab

- (1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung eine Benutzungsgebühr.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die mit der Meßeinrichtung des Abfuhrfahrzeuges zu messen und vom Grundstückseigentümer zu bestätigen ist.

### § 8 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel der Gebührenschuldner geht die Gebührenschuld auf den neuen Schuldner über.
- (4) Meldet der bisherige und der neue Gebührenschuldner die Rechtsänderung nicht vorschriftsmäßig an, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit von dem Rechtsübergang bis zum ende des Monats, in dem die Stadt Kenntnis von dem Rechtsübergang erhält.
- (5) Neben den Gebührenschuldnern haften für die Zahlung der Benutzungsgebühren auch die aufgrund eines Miets-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnissen zur Benutzung oder Nutzung des Grundstücks oder von Grundstücksteilen (angeschlossene Wohnung, Geschäftsräume usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Grundstückseigentümer vor ihrer Inanspruchnahme durch die Stadt genügt haben.
- (6) Die Zahlungspflicht des Gebührenschuldners wird nicht davon berührt, daß er aufgrund der bestehenden Vorschriften berechtigt ist, die Gebühren ganz oder teilweise auf Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte umzulegen.

### § 9 Gebührenhöhe

Die Abwassergebühr beträgt für

- 1. Fäkalschlamm 13,80 € / Kubikmeter
- 2. Abwasser, Sickerwasser 0,61 € / Kubikmeter

zuzüglich der anfallenden Betriebskosten für die Entnahme und den Transport des Abwassers. Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

### § 10 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Inkrafttreten dieser Sitzung und dann jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem 1. Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Benutzungsgebühr gemäß § 9 Abs. 1 und 3 entstehen mit der Annahme des Fäkalschlamms oder des Abwassers; die Gebühren nach § 9 Abs. 2 nach der Probeentnahme.
  - Die Kostensätze nach § 5 Abs. 6 entstehen am Tag der erfolgreichen Annahme des Fäkalschlamms oder des Abwassers.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

#### § 11 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Der Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.

## III. Ordnungswidrigkeit

# § 12 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - 1. entgegen § 2 Abs. 1 den Inhalt von Kleinkläranlagen oder abflußlosen Gruben nicht der Stadt überlässt;
  - 2. Kleinkläranlagen und abflußlose Gruben nicht nach den Vorschriften des § 3 Abs. 1 herstellt, unterhält oder betreibt;
  - 3. entgegen § 3 Abs. 4 Stoffe in die Anlage einleitet, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Abwasser-reinigungsanlagen in ihrer Funktion zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
  - 4. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 1 i.V. mit § 6 Abs. 1 und 2 der Abwassersatzung von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer und Stoffe in Kleinkläranlagen oder abflußlose Gruben einleitet oder die vorgeschriebenen Höchstwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält;
  - 5. entgegen § 3 Abs. 4 Nr. 2 i.V. mit § 16 Abs. 1 der Abwassersatzung die notwendige Entleerung der Abscheidevorrichtungen nicht vornimmt;
  - 6. entgegen § 5 Abs. 1 und 2 seinen Anzeigepflichten gegenüber der Stadt nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt;
  - 7. entgegen § 5 Abs. 3 den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt.
- (2) Ordnungswidrig i.S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer seinen Anzeigepflichten nach § 5 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 kann mit einer Geldbuße bis 10.000 € geahndet werden.
- (4) Für das Bußgeldverfahren sind die §§ 391, 393, 396, 397, 407 und 411 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden.
- (5) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft

Zittau, den 21.11.1996\*

Kloß Oberbürgermeister

<sup>\*</sup> Eingearbeitete Beschlüsse: 107/11/01 – Artikel 4 zu §§ 9, 12 – v. 22.11.2001 (Euro-Umstellung)

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustandegekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

#### Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Bürgermeister dem Beschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.